Satzung über eine Veränderungssperre für ein Teilgebiet im Bebauungsplan Nr. 477 „Wohnquartiere östlich der Zollschuppenstraße“

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

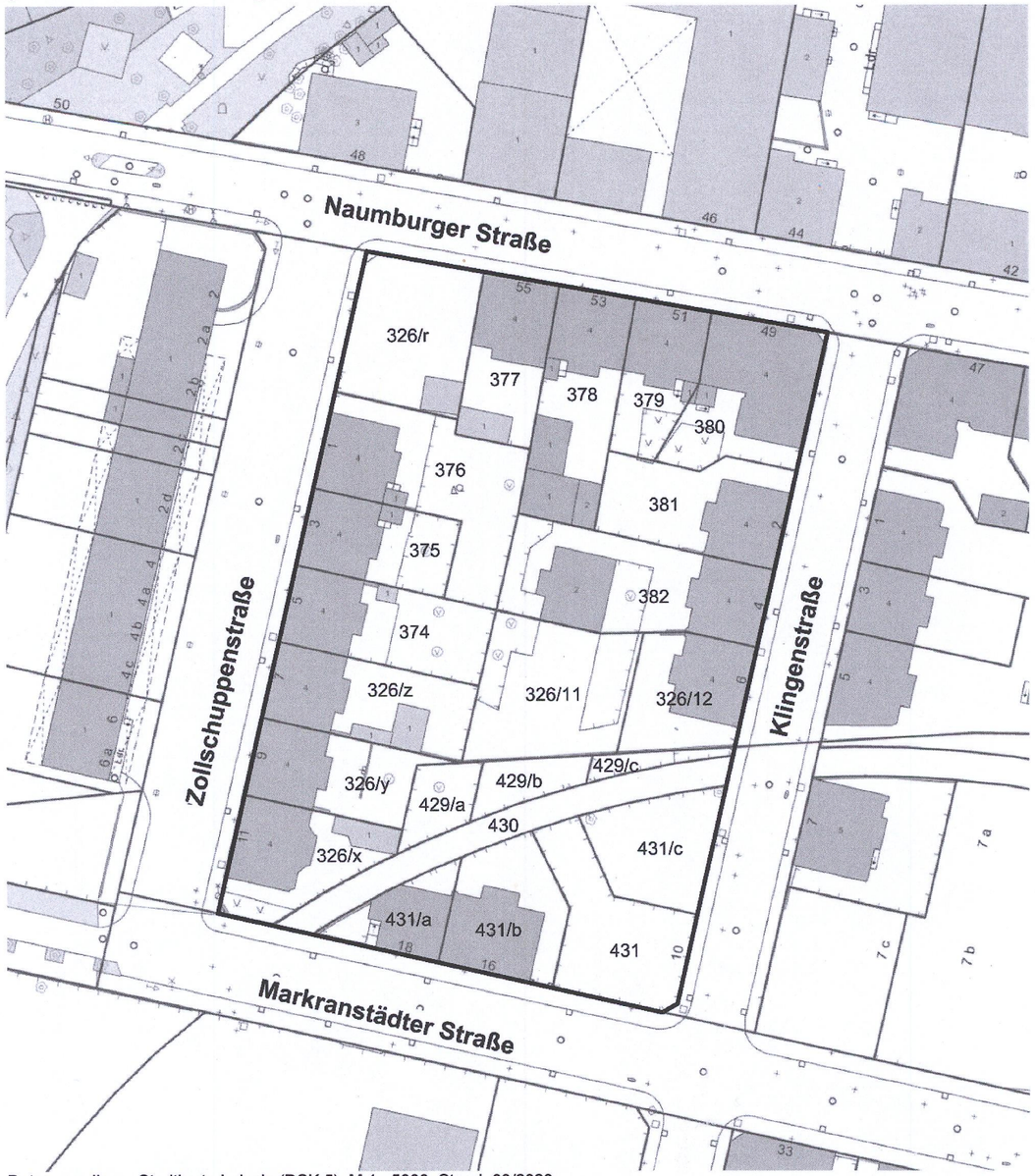

Datengrundlage: Stadtkarte Leipzig (DSK 5), M 1 : 5000, Stand: 03/2023
Herausgeber: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dürfen:

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Abs. 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

Ausfertigung

Die Ratsversammlung hat diese Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Die Rechtsgrundlagen hierfür sind die §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 14. JULI 2023

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Stadt Leipzig (Siegel) - Der Oberbürgermeister -

Hinweis:
Die Satzung ist mit Bekanntmachung im Leipziger Amtsblatt Nr. 15/2023 am 19. AUG. 2023 in Kraft getreten.

Stadt Leipzig

Satzung über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 477 „Wohnquartiere östlich der Zollschuppenstraße“

Stadtbezirk: Südwest

Ortsteile: Plagwitz/Kleinzschocher

Grenze des räumlichen Geltungs-bereiches

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Amtsleiterin

06.04.2023

04. JULI 2023